Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“

Das Landratsamt Konstanz hat die vom Gemeinderat der Stadt Tengen am 21.11.2024 in öffentlicher Sitzung aufgestellte und beschlossene 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 17.03.2026 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren zu den Bebauungsplanverfahren „Solarpark Beim kalten Brünnele“, Gemarkung Tengen, und „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs.

Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung und Begründung

Die Stadt Tengen plant die Errichtung von weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ihrem Gemeindegebiet. Solarparks dienen der regenerativen Erzeugung von Strom. Dadurch wird der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert, was den ausdrücklichen Zielsetzungen der Bundes- und Landesregierung entspricht, die auf deutlich mehr Flächen als bisher erneuerbare Energien etablieren wollen.

Im Vorfeld wurden im Rahmen einer umfangreichen Flächensuche geeignete Flächen auf den Tengener Gemarkungen sondiert. Für zwei dieser Flächen hat der Tengener Gemeinderat in der Sitzung am 25.01.2024 einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung von Solarparks sowie die Aufstellung von Bebauungsplänen getroffen.

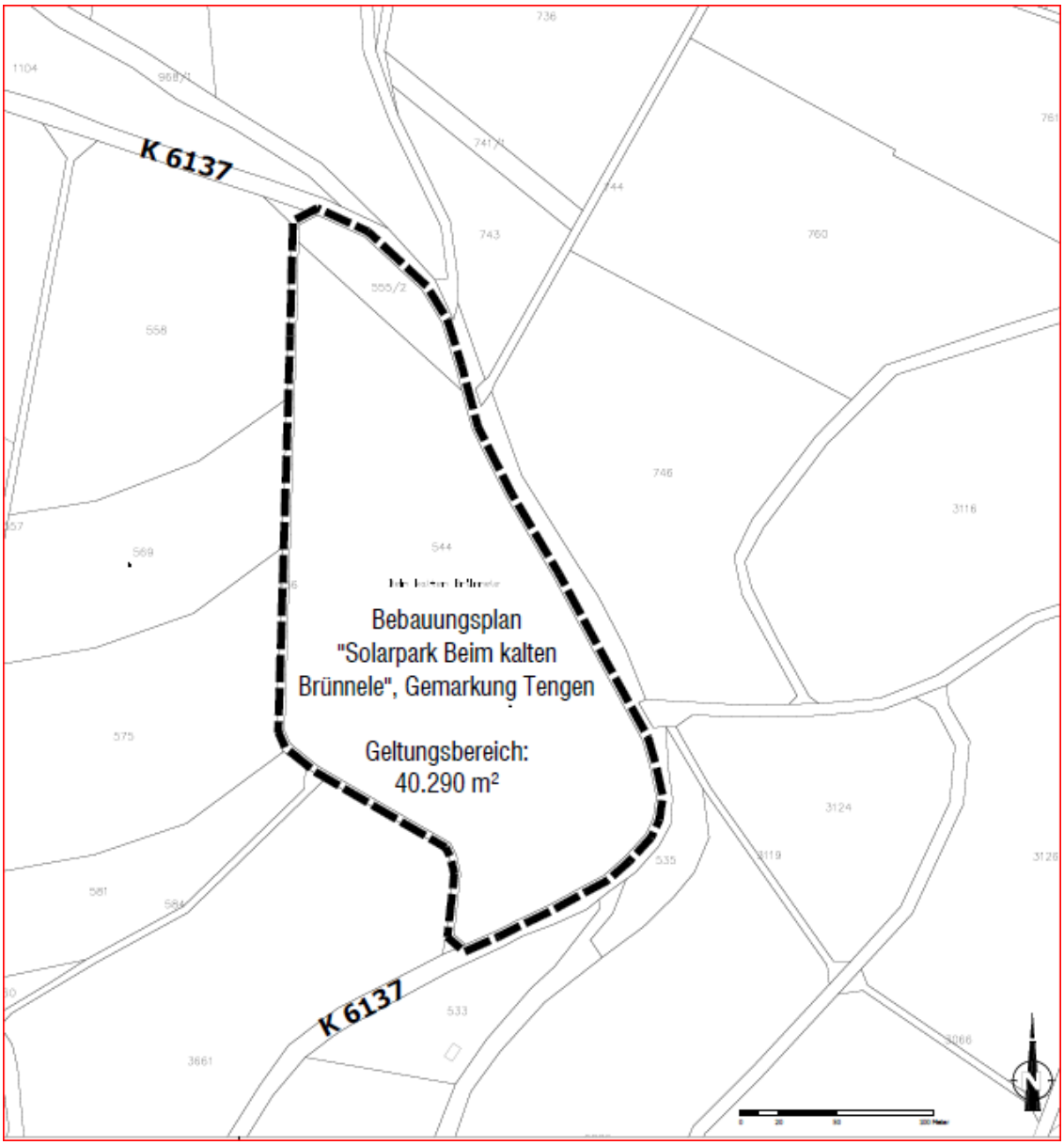
Um für die Freiflächensolaranlagen die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, hat die Stadt Tengen die Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne wurden am 21.11.2024 parallel gefasst.

Lage- und Vorhabenbeschreibung für den „Solarpark Beim kalten Brünnele“, Gemarkung Tengen

Auf der Gemarkung Tengen im Gewann „Beim kalten Brünnele“ nördlich des Ortes Tengen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 4,7 MWp geplant. Die Planungsfläche liegt auf den Flurstücken 555/2 und 544, die derzeit als Acker bewirtschaftet werden. Die Fläche grenzt an drei Seiten an die Kreisstraße K6137 (Leipferdinger Straße).

Die Einspeisung des erzeugten Stroms ist in einer Entfernung von ca. 300 m möglich. Der Vorhabenträger ist Solarcomplex AG. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll eine Fläche von rd. 4 ha umfassen, die jedoch nicht vollflächig bebaut werden kann, da ein Schutzstreifen für eine 110kV-Hochspannungsleitung freizuhalten ist.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der u.a. Abgrenzungslageplan vom 18.12.2025 maßgebend.

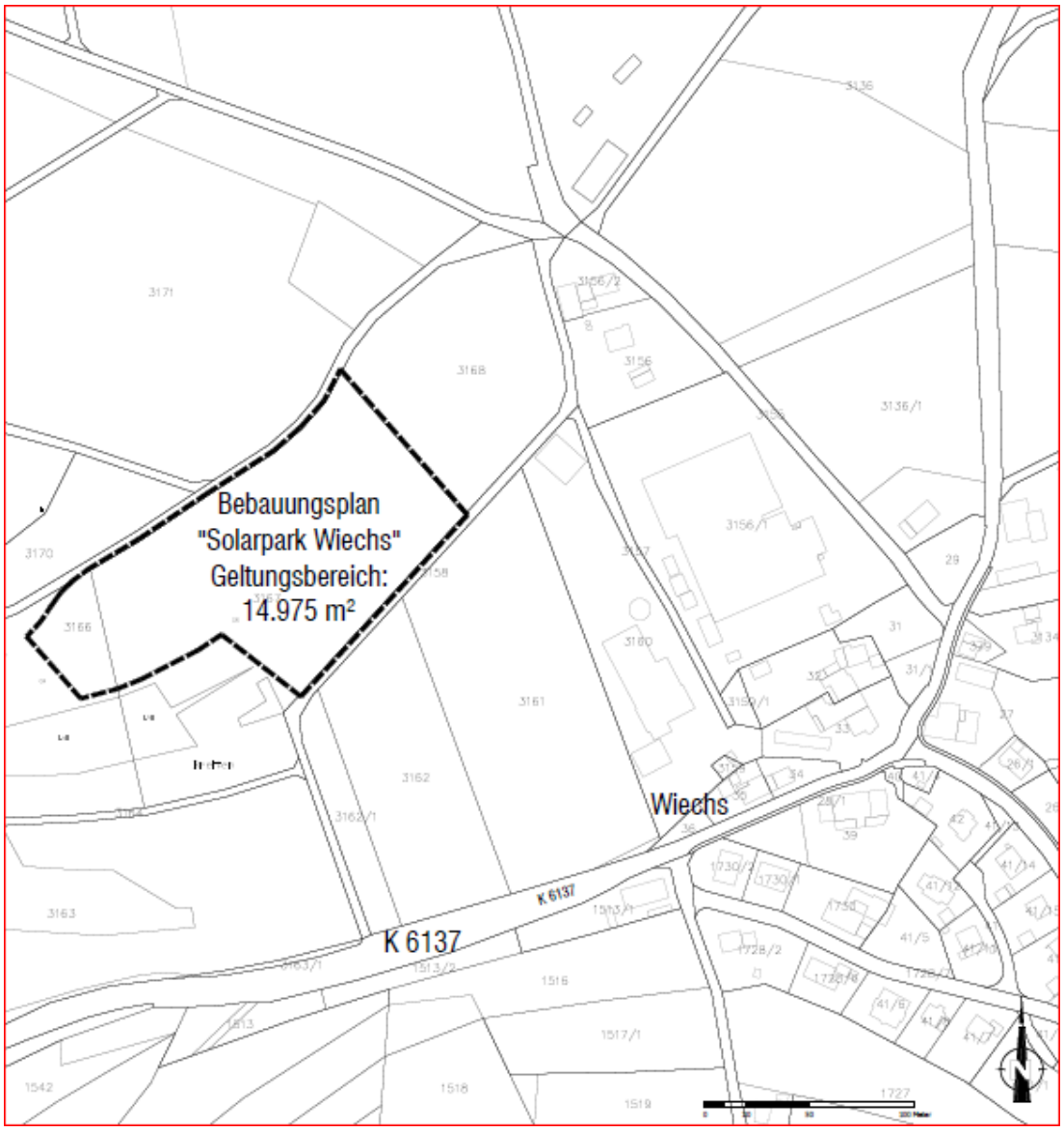


Lage- und Vorhabenbeschreibung für den „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs am Randen

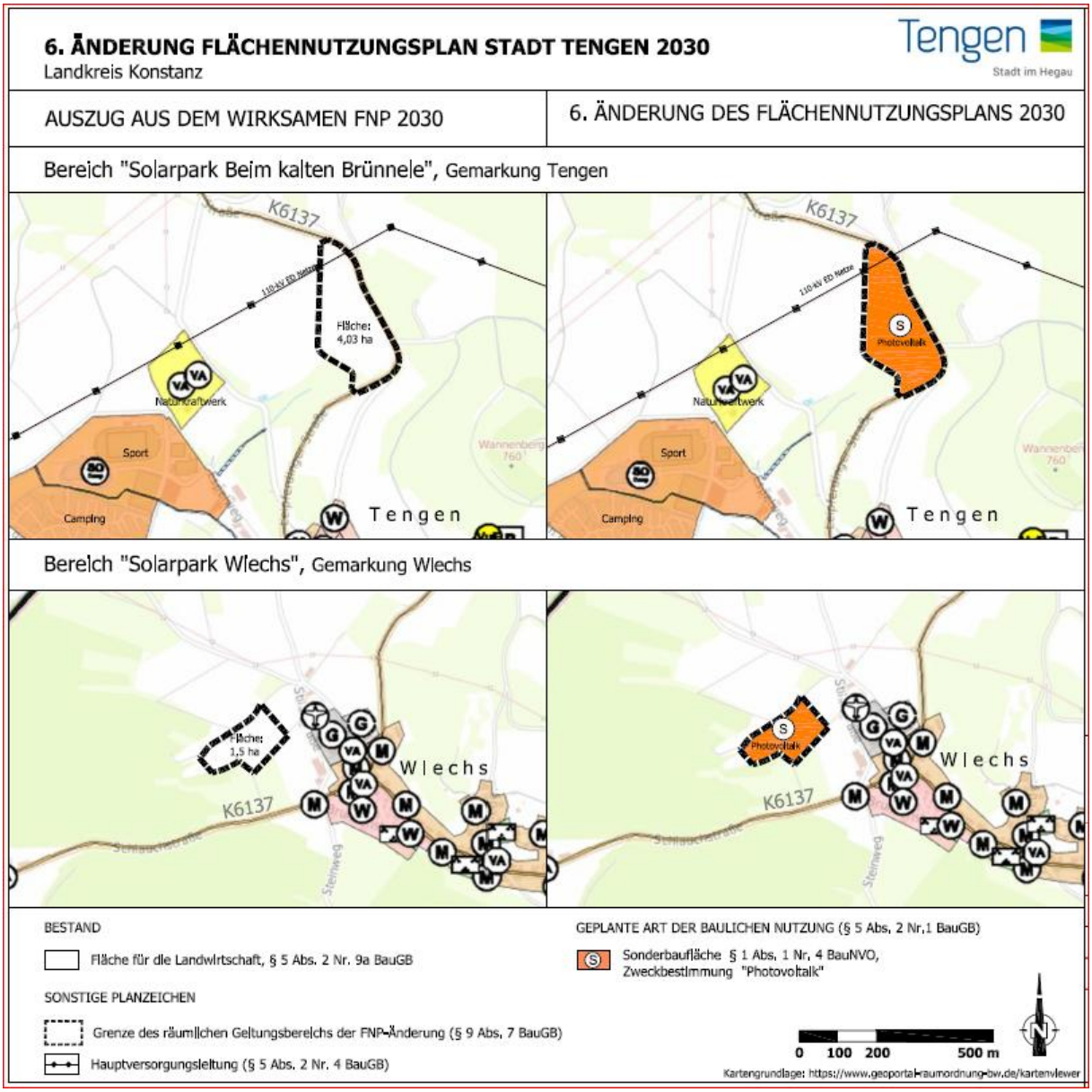
Auf der Gemarkung Wiechs am Randen im Gewann „Breiten“, nördlich der Kreisstraße K 6137, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 2,1 MWp geplant. Die Planungsfläche liegt auf den Flurstücken 3166 und 3167, die derzeit als Acker bewirtschaftet werden. Östlich befindet sich das Werk der Firma Stihl.

Der Vorhabenträger ist die Solarcomplex AG aus Singen am Hohentwiel, welche die Projektentwicklung und die Umsetzung des Solarparks übernimmt. Solarcomplex sondiert mit der benachbarten Firma Stihl auf den benachbarten Grundstücken die Möglichkeit einer direkten Stromlieferung ins Werk. Zusätzlich ist die Stromeinspeisung am vorhandenen Einspeisepunkt des Windrads, im Netzgebiet der ED Netze, möglich. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll eine Fläche von 1,5 ha umfassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der u.a. Abgrenzungslageplan vom 18.12.2025 maßgebend.



Bisherige und zukünftige Darstellungen der Plangebiete im Flächennutzungsplan



Die 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden mit Beschlussvorschlägen, kann im Rathaus Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann die 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen können auch unter www.tengen.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Bauen & Planen, Bauleitplanung, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Bekanntmachung der 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“, verletzt worden sind oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Tengen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, den 26.06.2026

gez. Selcuk Gök
Bürgermeister